

Satzung des
Berliner Assekuranz-Clubs von 1877 e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Berliner Assekuranz-Club von 1877 e.V. (BAC). Er ist am 2. Mai 1877 gegründet und am 3. Oktober 1906 unter der Nummer 581 V. R. 645 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin- Mitte eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt
 - a. die Wahrung und Förderung des Ansehens des Berufstandes,
 - b. die Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen des § 4,
 - c. die kollegiale gegenseitige Unterstützung durch fachliche Beratung und Erfahrungsaustausch,
 - d. die Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge.
2. Der Verein verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Zwecke im Sinne des § 21 BGB.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede leitende Persönlichkeit und Führungskraft der Versicherungswirtschaft werden. Außerdem können Personen Mitglieder werden, die sich um die *Versicherungswirtschaft verdient gemacht haben*.
2. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen aus dem Bereich der Versicherungswirtschaft (z.B. Versicherungsunternehmen, Versicherungsmaklerunternehmen usw., oder der Versicherungs- wirtschaft nahe stehende Institutionen oder Unternehmen) Mitglied des Vereins werden (Firmenmitgliedschaft). Die juristische Person benennt die natürlichen Personen (Berechtigte) gegenüber dem Vorstand des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft der vom Firmenmitglied benannten natürlichen Person (Berechtigte) ist an die Tätigkeit der natürlichen Person in dem Unternehmen gekoppelt und erlischt automatisch mit dem Ausscheiden der natürlichen Person aus dem Unternehmen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch der natürlichen Person als Einzelmitgliedschaft weitergeführt werden.
5. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gem. § 3 Ziffer 1- 4 können natürliche oder juristische Personen auch als Fördermitglied dem BAC beitreten. Die Fördermitgliedschaft berechtigt zur – ggfs. eingeschränkten - Teilnahme an den vom Verein ausgerichteten

Veranstaltungen, einschließlich der Hauptversammlung-Mitgliederversammlung. Eigene Vorschlags- und Stimmrechte sind mit der Fördermitgliedschaft außerhalb des §37 BGB nicht verbunden. Für Fördermitglieder gelten die Rechte und Pflichten gem. § 4 Ziffer 2 nicht. Die Fördermitglieder werden hierüber schriftlich informiert. Die Kündigung der Fördermitgliedschaft seitens des Fördermitgliedes kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Erklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins in allen beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit diese in das Aufgabengebiet des Vereins fallen.
2. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des Vereins zu fördern und sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.

§5

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand des BAC
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des BAC. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist gegen diese Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Die Möglichkeit der Berufung ist dem Antragssteller im Ablehnungsbescheid mitzuteilen
3. Die Aufnahme wird mit der Bestätigung und vom Tage der Antragsstellung an rechtswirksam. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, im Falle der Ablehnung dem Bewerber die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§7

Beiträge

1. Die Mittel, um die Aufgaben des Vereins durchzuführen, werden durch Beiträge aufgebracht. Die Höhe des Beitrages wird in der jeweiligen Beitragsordnung des BAC festgelegt. Dies gilt ausdrücklich auch für Firmenmitgliedschaften.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die für die Fördermitgliedschaft zu entrichtenden Beiträge werden vom Vorstand jeweils individuell nach freiem Ermessen festgelegt. Besonders zu berücksichtigen

sind

- Anzahl der mit der juristischen Person verbundenen Personen
 - Umfang der Teilnahme an den vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen.
- Der Beschluss ist zu dokumentieren. Bei natürlichen Personen entspricht der Individual-Beitrag mindestens der Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod des Mitgliedes,
 - b. Austritt, der nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann. Die Erklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben,
 - c. Streichung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Beiträgen für mindestens ein halbes Jahr im Rückstand geblieben ist. In der letzten Mahnung muss auf die Zulässigkeit der Streichung hingewiesen werden. Hiergegen ist Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig.
 - d. Ausschluss, der
 - i. Erfolgen muss, wenn dem Mitglied rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden,
 - ii. Erfolgen kann, wenn das Mitglied gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Vereins erheblich verstößt oder dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt.
2. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur in Ausnahmefällen wieder aufgenommen werden. Die Entscheidung liegt bei der Mitgliederversammlung

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Über alle Versammlungen sind Protokolle aufzunehmen, die die Anträge und Beschlussfassungen wiedergeben müssen. Die Beschlüsse sind von zwei Vorstandsmitgliedern (§ 11, 1 der Satzung) zu beurkunden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder und den Vorstand bindend.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die Hauptversammlung findet in jedem Jahr statt.

3. Zu außerordentlichen Versammlungen muss einberufen werden
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - b. auf Beschluss des Vorstandes.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitglieder- und Hauptversammlungen teilzunehmen
5. a. die Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen werden durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
b. Auf die Tagesordnung sind alle Anträge zu setzen, die dem Vorstand mindestens 18 Tage vor der Versammlung zugegangen sind. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, muss verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Auf die Tagesordnung der Hauptversammlung sind zu setzen:
Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes.
c. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
6. a. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
b. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus seinem Amt, so hat auf der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl stattzufinden. Scheiden zwei oder mehrere Mitglieder des Vorstandes aus ihren Ämtern, so hat auf der Hauptversammlung, die innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen ist, die Nachwahl zu erfolgen.
c. Die nachgewählten Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nur für die restliche Amtsperiode.
d.
7. Auf der jährlich stattfindenden Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Alle Wahlen können per Akklamationen erfolgen, es sei denn, mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied besteht auf geheimer Abstimmung.
10. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist in der Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen, so ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 30% aller Mitglieder in der Versammlung vertreten sind.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die am Erscheinen in der Versammlung verhindert sind, können sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 11

Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
- und vier weiteren Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind die Personen nach § 11 Ziffer 1 a- d.
 3. Dem Vorstand (Ziffer 1) obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat dafür zu sorgen, dass die festgelegten Richtlinien eingehalten werden.
 4. Willenserklärungen, die den Verein verpflichten, müssen schriftlich abgegeben werden und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach Ziffer 1 b – d unterschrieben werden.
 5. Der Vorstand berichtet der Hauptversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Rechnungsabschluss. Für das laufende Geschäftsjahr legt er einen Voranschlag vor.
 6. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es unter Darlegung des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn Sie im Wortlaut auf der Tagesordnung einer Hauptversammlung gestanden haben.

Sie bedürfen der Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder, wobei ein Mitglied seine Willensbekundung auch schriftlich zur Hauptversammlung gegenüber dem Vorstand einbringen kann.

Auf diese Möglichkeit der Willensbekundung ist in dem Vorschlag zur Satzungsänderung schriftlich hinzuweisen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung, die allein zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
2. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
3. Die über die Auflösung entscheidende Versammlung hat auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen und drei Mitglieder zu wählen, die als Liquidatoren in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg einzutragen sind und nach den gesetzlichen Bestimmungen die Liquidation zu besorgen haben.

4. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist einem gemeinnützigen Verein, wie z.B. dem Verein zur Förderung der Versicherungswissenschaft e.V., zur Verfügung zu stellen.

§ 14
Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 01. Dezember 2022



Jörg Schieferdecker



Jörg Schmidt